

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Paul Wengert SPD**
vom 26.05.2011

Drs. 13/7553, Angleichung der Förderlehrer an die Fachlehrer

In dem Beschluss des Bayerischen Landtags auf Drs. 13/7553 wurde die Staatsregierung aufgefordert, in einem Stufenplan die Förderlehrer besoldungsmäßig den Fachlehrern anzugleichen.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wie wurde der Beschluss umgesetzt?
2. Wie begründet die Staatsregierung die Form der Umsetzung des Landtagsbeschlusses?
3. Wann bzw. in welchem Zeitraum erfolgte die Angleichung der Besoldung?
4. Ab wann ist die Neuregelung in Kraft?
5. Wie war die Situation bzw. die Besoldung der Förderlehrer im Vergleich zu den Fachlehrern vor der Angleichung, wie ist sie jetzt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 04.07.2011

Zu 1.:

Zur Umsetzung des o. g. Beschlusses hat die Staatsregierung dem Landtag bereits berichtet, zuletzt mit FMS vom 01.12.1997, Az. 23-P1502/1-4/38-59885. Es wurden im Bereich der Förderlehrer zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten geschaffen. Zum einen wurde das Amt des „Förderlehrers als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern“ zunächst nach Besoldungsgruppe A 11 + AZ und in einem weiteren Schritt nach Besoldungsgruppe A 12 gehoben.

Zudem wurde eine neue Funktion „Förderlehrer als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulumtsebene“ geschaffen und in Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht.

Zu 2.:

Eine andersartige Regelung war zunächst nicht möglich, da die entsprechende Besoldung bundesrechtlich geregelt war und selbst bei bayerischen Besonderheiten strukturelle Änderungen immer am Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und den Belangen aller Dienstherren zu bewerten war. Eine über die dargestellte Möglichkeit hinausgehende Lösung war insofern nicht konsensfähig für alle Länder.

Auch nach Übergang der entsprechenden Zuständigkeiten auf die Länder und nach Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts ist eine weitergehende Anpassung nicht möglich, da sich die dem Besoldungssystem der Lehrkräfte zugrunde liegende Wertentscheidung nach den Kriterien Lehrbefähigung bzw. Ausbildungsdauer richtet. Im Gegensatz zum Fachlehrer, der für die von ihm erteilten Fächer eine volle Lehrbefähigung hat, ist der in Art. 60 Abs. 1 BayEUG festgelegten Funktion („...unterstützt den Unterricht...“) nach wie vor keine vergleichbare eigenverantwortliche Tätigkeit des Förderlehrers vorgegeben.

Die Ausbildung der Fachlehrer ist zudem mindestens ein Jahr länger als die der Förderlehrer.

Zu 3. und 4.:

Im Haushaltsgesetz 1999/2000 wurden die oben genannten Stellen geschaffen und die Änderung trat zum 1. September 1999 in Kraft. Die Hebung nach BesGr. A 12 erfolgte zum 01.01.2001.

Zu 5.:

Das Eingangsamt der Förderlehrer ist – wie bisher in Besoldungsgruppe A 9; es gibt die Möglichkeit einer funktionslosen Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10.

Funktionsstellen existieren in den Besoldungsgruppen A 11 und in A 12. Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist es zudem gelungen, die Beförderungswartezeiten für das funktionslose Beförderungsmittel in A 10 spürbar zu senken.

Das Eingangsamt der Fachlehrer ist in Besoldungsgruppe A 10; es gibt die Möglichkeit einer funktionslosen Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11. Funktionsstellen existieren in Besoldungsgruppe A 12.